

Internationaler Studiengang Medieninformatik B.Sc. in den Varianten nicht-dual (ISMI) und dual (ISMI-dual)

Übersicht

Bezeichnung	Internationaler Studiengang Medieninformatik B.Sc. in den Varianten nicht-dual (ISMI) und dual (ISMI-dual)	
Organisatorische Zuordnung	Fakultät 4 – Elektrotechnik und Informatik	
Abschluss	Bachelor of Science	
Regelstudienzeit	7 Semester, 210 Credits nach ECTS	
Art des Studiengangs	☒ grundständig ☐ konsekutiv ☐ weiterbildend	
Studienform	☒ Vollzeit (Variante) ☐ Teilzeit ☐ Berufsbegleitend ☒ Dual (Variante) ☐ sonstige: ...	
Zulassung	• Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) oder Fachhochschulzugangsberechtigung oder Zulassungsprüfung oder Sonderzulassung • Bei dualer Variante: Arbeitsvertrag mit Praxispartner	
Starttermin	WiSe 1999/2000 (Diplom), WiSe 2005/06 (als B.Sc.), voraussichtlich WiSe 2021/22 (duale Variante)	
Sprache	Deutsch und Englisch	
Studiengangsverantwortlicher	Prof. Dr. Martin Hering-Bertram	
Ggf. ergänzende Angaben für besondere Studiengänge	Internationaler Informatikstudiengang mit dualer praxisintegrierender Variante	
Ansprechperson bei Rückfragen	Studiengangsleitung: Prof. Dr. Martin Hering-Bertram Hochschule Bremen, Fakultät Elektrotechnik und Informatik Flughafenallee 10 28199 Bremen 0421 5905 5437 martin.hering-bertram@hs-bremen.de	Koordination Duales Studium: Maike Wilken- Hochschule Bremen, Fakultät Elektrotechnik und Informatik Flughafenallee 10 28199 Bremen maike.wilken@hs-bremen.de

Inhaltliche und strukturelle Kernmerkmale des Studiengangs (Executive Summary)

Der Internationale Studiengang Medieninformatik B.Sc. (im Folgenden auch: ISMI) führt im Rahmen eines siebensemestrigen Studiums zu einem Bachelor of Science. Studienbeginn ist im Wintersemester. Das verpflichtende Auslandssemester gewährleistet die internationale Kooperations- und Wettbewerbsfähigkeit und die interkulturelle Kompetenz der Absolvent*innen und befähigt zur Arbeit in internationalen Teams, in international agierenden Unternehmen und mit internationalen Partnern.

Die geplante duale Variante bietet darüber hinaus ein Informatikstudium mit ausgeprägtem Praxisbezug in Kooperation mit ausgewählten Praxispartnern, basierend auf Bedarfen der Industrie. Auch bei der nicht-dualen Variante ist eine starke Praxisbindung vorhanden und viele Studierende arbeiten bereits nach erfolgreichem Absolvieren der ersten Semester als Werkstudierende in Unternehmen. Die duale Variante bietet im Vergleich zu diesem Konstrukt sowohl den Studierenden als auch den Unternehmen noch mehr Sicherheit durch eine vertragliche Grundlage und ermöglicht den beteiligten Unternehmen eine eigene Akquise qualifizierter Studienbewerber*innen.

Die Inhalte des Studiengangs Medieninformatik orientieren sich eng an den Empfehlungen der Gesellschaft für Informatik (GI) zur Ausgestaltung eines wissenschaftlichen Studiums der Angewandten Informatik. Die im ISMI-Studiengang ausdrücklich angestrebte Berufsbefähigung wird im dualen Studiengang durch die verstärkten Praxisphasen in Unternehmen noch weiter unterstützt.

Gegenstand des Studiengangs ISMI ist die Erzeugung, Verarbeitung und Nutzung digitaler Medien. Dabei steht die Vermittlung von Kompetenzen zur Konzeption und Realisierung von Mediensystemen im Vordergrund. Neben gestalterischen Grundkompetenzen und mathematischen Grundlagen werden die dafür notwendigen Konzepte, Methoden und Techniken der Informatik vermittelt. Zu den Schwerpunkten in der Informatik-Ausbildung gehören u.a. Softwaretechnik, Mensch-Computer-Interaktion, Computergrafik und vernetzte Sicherheit.

Praxisnahe Lehre, Laborübungen in kleinen Gruppen, ab dem dritten Semester interdisziplinäre Projekte und Internationalität durch ein verpflichtendes Auslandssemester an einer der vielen attraktiven Partneruniversitäten kennzeichnen die Lehre im Studiengang Medieninformatik. Mit einer Praxisphase im siebten Semester sowie der Erstellung einer sich (häufig in einem Unternehmen) anschließenden Bachelor Thesis wird ein berufsbefähigender und stark nachgefragter Abschluss erreicht.

Zur Verstärkung der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung werden fachspezifisch für die Medieninformatik Fragestellungen zum Medienrecht und zur wirtschaftlichen Nutzung von digitalen Medien (im Modul Praxissemestervorbereitung) und der gesellschaftlichen Relevanz von digitalen Medien (in den Modulen Medieninformatik 1 und Informationssicherheit sowie im Wahlpflichtmodul Medientheorie) thematisiert.

Beschluss zur internen Akkreditierung

des Bachelorstudiengangs

„Internationaler Studiengang Medieninformatik B.Sc.“

Auf Basis der Bewertung des QM-Rates vom 14.04.2021 und dem Umlaufverfahren vom 26.04.2021 hat das Rektorat in seiner Sitzung am 06.05.2021 folgende Entscheidung ausgesprochen:

Der Bachelorstudiengang „**Internationaler Studiengang Medieninformatik**“ mit dem Abschluss „**Bachelor of Science**“ wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) ohne Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von sieben Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2028**.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:

1. Es wird empfohlen zu prüfen, wie das Angebot an Arbeitsplätzen für das individuelle Lernen am Standort ZIMT verbessert werden kann.

Der Umgang mit der Empfehlung wird im QM-Jahresgespräch der Fakultät 2021 thematisiert werden. Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist das Rektorat auf die Bewertung der Qualitätsfeststellung, die diesem Beschluss als Anlage beiliegt.

Bewertung der Qualitätsfeststellung

von Studiengängen der HSB im Verfahren der internen Akkreditierung

Einordnung des Dokuments in das QM-System der Hochschule Bremen

Der Prozess der internen Akkreditierung im Qualitätsmanagementsystem der HSB vollzieht sich in drei Schritten (koordiniert von R05):

1. Qualitätsfeststellung

In Anlehnung an die neue Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14. Mai 2018 (BremAkkVO) erfolgt die Qualitätsfeststellung zweistufig: Fachlich-inhaltliche Kriterien werden extern begutachtet (Audit/Gutachterverfahren oder Beirat) und in der „Auditvorlage zur externen Qualitätsfeststellung“ erfasst, formale Kriterien werden zusammen mit hochschulinternen Kriterien durch R05 geprüft und in der „Prüfvorlage interne Qualitätsfeststellung“ dokumentiert.

2. Bewertung der Qualitätsfeststellung

Die Ergebnisse der Feststellungsprozesse werden im vorliegenden Dokument zusammengeführt. Für jedes Bewertungskriterium ist der Bezug zum entsprechenden Kriterium in den Dokumenten der Qualitätsfeststellung angegeben; ebenso der Bezug zur (rechtlichen) Grundlage (in der Regel der korrespondierende Passus der BremAkkVO).

Die Fakultät/der Studiengang erhält das ausgefüllte Dokument (ohne Angabe des Erfüllungsgrads) vor der Vorlage im QM-Rat und hat Gelegenheit zur Ergänzung einer Stellungnahme.

Der QM-Rat bewertet die Feststellungen und formuliert daraus Auflagen und Empfehlungen. Im Falle von Mängeln, die voraussichtlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu beheben sind, formuliert der QM-Rat eine **Auflage** (A). Werden in der Beschäftigung mit dem Studiengang Entwicklungspotenziale gesehen, formuliert der QM-Rat eine **Empfehlung** (E).

3. Akkreditierungsentscheidung

Auf der Grundlage der vom QM-Rat formulierten Auflagen und Empfehlungen entscheidet das Rektorat über die interne Akkreditierung.¹ Das vorliegende Dokument wird den Studiengangsverantwortlichen als Anlage zur Akkreditierungsentscheidung zur Verfügung gestellt.

¹Die Akkreditierung ist auf die Dauer von sieben Jahren befristet. Im Falle der erstmaligen Akkreditierung beträgt die Akkreditierungsfrist fünf Jahre.

Übersicht

Studiengang	Internationaler Studiengang Medieninformatik B.Sc.
Fakultät	Fakultät 4
Verfahrensart:	☐ Interne Erstakkreditierung ☒ Interne Akkreditierung
Externe Qualitätsfeststellung	☒ Audit (Gutachterverfahren) am 05.02.2021 ☐ Beirat (Sitzungstermin) am
Interne Qualitätsfeststellung	R05 am 08.02.2021
Vorlage im QM-Rat:	Datum: 14.04.2021 (Sitzungstermin) & 26.04.2021 (Umlaufverfahren) ¹
Anwesende stimmberechtigte Mitglieder des QM-Rats:	Anzahl: 8

¹ In der QM-Rat-Sitzung 2/2021 wurde zunächst als Auflage zu Kriterium 4.2 (zusammen mit Kriterium 9.5) als Beschlussempfehlung an das Rektorat formuliert: *Die durch die vorgesehene Studienleistung in den TPT-Modulen in Form eines abzugebenden Berichts inhaltlich nicht zu rechtfertigende formale Mehrbelastung dual Studierender ist aufzuheben. Prüfungsordnung und Modulhandbuch sind zu überarbeiten, wobei Änderungen in Analogie der zur Auflagenerfüllung IFI-dual B.Sc. gegebenen Hinweise (TOP 7 QMR-Sitzung 2/2021) als naheliegend angesehen und angeregt werden.*

(Vgl. Bewertung der Qualitätsfeststellung, Kriterium 4.2 und 9.5)

Aus Gründen des knappen zeitlichen Vorlaufs bis zur geplanten Einführung der dualen Studiengangsvariante wurde zugesagt, ausnahmsweise in einem zeitnah durchzuführenden Umlaufverfahren ein Votum darüber abzugeben, ob die Auflage nachträglich (vor Übermittlung der Beschlussempfehlung ans Rektorat) noch entfallen könne. Das avisierte Umlaufverfahren wurde durchgeführt; Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat ist, dass auf Basis der vorgelegten Unterlagen (überarbeiteter Prüfungsordnungsentwurf und überarbeitete Modulbeschreibungen der TPT-Module), die in der Sitzung 2/2021 formulierte Auflage zu Kriterium 4.2 (zusammen mit 9.5) nachträglich entfallen kann, da aus den Unterlagen hervorgeht, dass diese bereits umgesetzt ist.

Ergebnis der Bewertung durch den QM-Rat:

Auflagen:

Keine

Empfehlungen:

Kriterium 7.3: Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).

Empfehlung: Es wird empfohlen zu prüfen, wie das Angebot an Arbeitsplätzen für das individuelle Lernen am Standort ZIMT verbessert werden kann.

Akkreditierungsentscheidung des Rektorats:

Auflagen:

Keine

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs wird die folgende Empfehlung gegeben:

1. Es wird empfohlen zu prüfen, wie das Angebot an Arbeitsplätzen für das individuelle Lernen am Standort ZIMT verbessert werden kann.

Zusammenfassende Stellungnahme

Der Studiengang ISMI-dual ergänzt als praxisorientierter Studiengang das Angebot der Hochschule Bremen sinnvoll. Für Studierende ist die Kooperation mit regionalen Wirtschaftspartnern sehr attraktiv. Limitierende Faktoren sind aus Sicht der Hochschule passende Unternehmen für Kooperationen zu finden und aus Sicht der Unternehmen geeignete Kandidat:innen auszuwählen. Das gut organisierte und integrierte Auslandssemester ist positiv zu erwähnen und schafft weitere Attraktivität für den Studiengang. Weitere positive Anmerkungen: Gute Ansprechbarkeit der Lehrenden bei Beratungsbedarf seitens der Studierenden; Übersicht der prozentualen Gewichtung der Note pro Modul; verringerte ECTS Vorgaben bei Auslandssemester ermöglicht kulturellen Austausch; Definition von Zugangsvoraussetzungen für Module in den höheren Semestern.

Strukturiertes und optimal durchgeführtes Akkreditierungsverfahren.

Alle QF-Kriterien erfüllt.

Lediglich die Workload (4.2) und die Räumlichkeiten (7.3) sollten kritisch geprüft werden

Der Studiengang ist praktisch ausgerichtet und erfüllt die überwiegende Mehrzahl der fachlich-inhaltlichen Kriterien der MRVO und der BremAkkVO.

Die duale Variante bietet aus Sicht des Gutachters kein schlüssiges Studiengangskonzept gemäß § 12 (6) BremAkkVO. Hier ist aus der Begründung Folgendes heranzuziehen: "Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind."

Der angedachte duale Studiengang verfügt über eine klar praktische und berufsqualifizierende Ausrichtung, allerdings sind Hochschule und Betrieb nicht systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch miteinander verzahnt. Darüber hinaus stellt sich auch die Frage nach dem zusätzlichen Workload, den der Gutachter in der dualen Variante erkennt.

Eine hinreichende organisatorische und inhaltliche Verzahnung war für den Gutachter auch unter Berücksichtigung der TPT-Module ausdrücklich nicht zu erkennen.

Zusammenfassung der Empfehlungen:

Nach Bericht in Teil B S. 62, schließen 2/3 der Absolvent:innen das Studium (ISMI) nicht in der Regelstudienzeit ab. Dies liegt nach Aussage der Studierenden teilweise an der Suche nach einem geeigneten Bachelorthema. Empfehlung: bessere Zugänglichkeit zu vorangehenden Bachelorabschlüssen und öffentlichen Präsentationen, angelehnt an das Veranstaltungsformat der Auslandsbörse. Zum anderen folgt aus der verlängerten RSZ (ISMI), daß in der dualen Variante die TPT Module, und die daraus resultierende Arbeitsbelastung der Studierenden, die Studierbarkeit erschweren.

Vorbereitung auf Nachholprüfungen oder Nachbereitung anderer Module erscheint mit einem zeitkritischen Mehraufwand verbunden. Anregung hier: eine verminderte Anzahl von Wahlpflicht Modulen im 4. oder 6. Semester, um zeitliche Freiräume zu schaffen. Weitere Anregung nach Studierendenbefragung: Mehr Raumkapazitäten für die wichtige Projektarbeit sowie wissenschaftliche Arbeit bereit zu stellen.

Sowohl Studenten, Alumni, wie auch Angestellte der HS bewerten die Räumlichkeiten als akutes Problemfeld. Es sollte mehr Platz für freies

Lernen und Gruppenarbeiten zur Verfügung stehen.

Der Gutachter empfiehlt, die duale Variante nicht zu akkreditieren. Die BremAkkVO bietet nach Auffassung des Gutachters keine Grundlage, um den Studiengang als dual zu bezeichnen, auch wenn nach Aussage der Hochschullehrenden äquivalente Konzepte bei bestehenden Studiengängen Anwendung finden, welche als duale Variante existieren.

Die nicht-duale Variante wird ohne Auflagen zur Reakkreditierung empfohlen. Es wird jedoch empfohlen, dass die sächlichen Ressourcen besonders hinsichtlich Lern- und Arbeitsplätzen verbessert werden.

Es wird zudem angeregt, die Flexibilität des Studiums zu erhöhen und die Selbstkompetenz zu fördern, indem weniger verpflichtende, teilweise nicht inhaltliche begründete Vorleistungen vorausgesetzt werden.

Auf das Schreiben von Abschlussarbeiten und das Finden von Themen werden die Studierenden nach eigener Angabe nicht ausreichend vorbereitet. Hier sollte überlegt werden, ob ausreichend Module mit Seminarcharakter zur Verfügung stehen.

Qualitätsfeststellung							Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien		Stellungnahme Fakultät		Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
1. Qualifikationsziel des Studiengangs									
1.1 Das Qualifikationsziel ist verständlich, hinreichend ausführlich und nachvollziehbar beschrieben.					BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.1	Die Qualifikationsziele sind ausführlich beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert.				4x				
1.2 Das Qualifikationsziel ist auf die HQR-Kompetenzdimensionen Wissen & Verstehen, Einsatz, Anwendung & Erzeugung von Wissen, Kommunikation & Kooperation sowie Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität bezogen.					BremAkkVO §11 (2)				
Externe QF, Krit. 1.2	Kompetenzdimensionen gemäß HQR sind hinreichend dokumentiert				4x				
Interne QF, Krit. 1.1									
1.3 Die im Qualifikationsziel beschriebenen Kompetenzen sind kongruent zum Studiengangstitel, zum angestrebten Abschlussgrad (Bachelor oder Master) und zur Abschlussbezeichnung (of Arts, of Science, of Engineering etc.).					BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 1.3	nicht ganz konsistent. Bspw. werden Netzwerke explizit aufgeführt, Datenbanken aber nicht		Datenbanken sind häufig Bestandteil von Webapplikationen. Im Modulhandbuch sind sie durch ein Modul vertreten und nun auch im Vorwort des Modulhandbuchs (Inhaltliche und strukturelle Merkmale)		4x				Keine E/A
1.4 Das Qualifikationsziel ist nach nationalen und ggf. internationalen Fachstandards auf einem angemessenen Stand und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: wissenschaftlichen Befähigung).					BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.4	- Es handelt sich gemäß der Studiengangsdokumentation und auch in der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung um einen sehr praxisorientierten Studiengang, sowohl in der Variante dual als auch nicht-dual. In Bezug auf die wissenschaftliche Befähigung ist die Studiengangsdokumentation sehr allgemein gehalten und spricht von der Kompetenz zum „eigenständigen wissenschaftlichen Vorgehen“. Hier wird meines Erachtens nicht klar genug von einem universitären Studien-		Die zu erwerbenden Kompetenzen entsprechen insgesamt den Anforderungen des HQR für Bachelorstudiengänge. Wenn vereinzelt (Beispiel Mathematik) höheren Anforder-		4x				Keine E/A

Qualitätsfeststellung					Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs- vor- schlag Ergebnis des QM- Rats:
	gang abgegrenzt und auch das fachlich-inhaltliche Niveau nicht von einem Master-Studiengang unterschieden, den man klassisch als wissenschafts-befähigend bezeichnen würde. Ich halte den Studiengang in seiner praxisorientierten Ausgestaltung für absolut schlüssig und befürworte dies ausdrücklich. Allerdings würde ich mir eine Konkretisierung in der Beschreibung der wissenschaftlichen Befähigung wünschen, in der das wissenschaftliche Vorgehen deutlicher als anwendungsorientiert und für einen späteren potentiellen Master-Studiengang als vorbereitend bezeichnet wird, sofern das Hochschulgesetz diese Freiheit für die Formulierung bietet. - Die wissenschaftliche Befähigung wird in der Hauptsache durch Praxisberichte und Portfolios geprüft. Die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur erscheint im Kontext des praxisorientierten Studiengangs nicht zwingend, könnte aber durchaus stärker eingebracht werden. - der Fokus liegt klar auf der Beschäftigungsbefähigung	derungsstufen vertreten sind, lässt sich das fachlich begründen, insbesondere wenn Fächer wie Mathematik in konsekutiven Masterstudiengängen meist nicht mehr vertreten sind. Insgesamt ist das Niveau vergleichbar mit dem anderer Informatik-Bachelor-Studiengänge der HSB. Weiterhin ist zu bemerken, dass der B.Sc.-Abschluss für einen geringen Teil der Absolvent*innen den Beginn einer akademischen Karriere darstellt und etwa durch einen universitären Master ergänzt wird. Aus diesem Grund ist das wissenschaftliche Arbeiten Bestandteil verschiedener Module und kann zusätzlich im Rahmen einer Wahlmöglichkeit vertieft werden.				
1.5	Das Qualifikationsziel erscheint geeignet, die angestrebten Berufs- und Beschäftigungsfelder zu erreichen und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Beschäftigungsbefähigung).		BremAkkVO §11 (1)			

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Externe QF, Krit. 1.5	Unter anderem durch Alumnibefragungen erscheint die Befähigung hier gut evaluiert und die Studierenden für die angestrebten Berufsfelder hinreichend qualifiziert.		4x				
1.6	Das Qualifikationsziel umfasst Kompetenzen, die für zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rollen relevant sind und berücksichtigt so die Ziele von Hochschulbildung gem. BremAkkVO (hier: Persönlichkeitsentwicklung).		BremAkkVO §11 (1)				
Externe QF, Krit. 1.6	Überlegung: Der Aspekt der ethischen Verantwortlichkeit von Softwareentwicklung kann noch als Lehrinhalt zur Persönlichkeitsentwicklung eingebracht werden.		4x				Keine E/A
1.7	Sofern für das angestrebte Berufsfeld berufsrechtliche oder spezifische fachliche Vorgaben bestehen, sind diese im Qualifikationsziel berücksichtigt.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.2	Externe Gutachter: 4x teilw. erfüllt Anmerkung extern: Das Modul 6.5 Praxissemestervorbereitung beinhaltet Medienrecht als Lehrinhalt, aus berufsrechtlicher Perspektive könnte dieser Teilbereich noch weiter vertieft werden.		x				Keine E/A
1.8	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu (ausgewählten) strategischen Profilmerkmalen der Hochschule (Praxisnähe/Transfer Wissenschaft & Praxis Impulsgebung für die Region Internationalität Offene Hochschule u.a.).		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.3			x				
1.9	Das Qualifikationsziel leistet einen Beitrag zu strategischen Schwerpunktsetzungen der Fakultät/Abteilung.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 1.4			x				
1.10	Nur Master: Es ist festgelegt, ob der Studiengang anwendungsorientiert oder forschungsorientiert angelegt ist sowie ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt.		BremAkkVO §4 (1) und (2)				
Interne QF, Krit. 1.5							
2. Kompetenzorientierte Studiengangsgestaltung							
2.1	Das Curriculum ist im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels adäquat aufgebaut.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.1	Theorie und Praxismodule sind adäquat und sinnvoll aufeinander aufbauend.		4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
2.2 Die Lernergebnisse der Module sind stimmig auf das Qualifikationsziel bezogen.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.2	- Vor allem der Aspekt der Praxisorientierung ist hier stark fokussiert und für die Qualifikation der Studierenden sinnvoll. - Ethische und gesellschaftliche Aspekte werden in den Modulkompetenzen nicht adäquat aufgeführt (Persönlichkeitskompetenz), werden jedoch laut Aussage der Lehrenden behandelt. Ggf. könnte der Aspekt in den Modulbeschreibung aufgeführt werden.	Ethische und gesellschaftliche Aspekte sind Gegenstand des Moduls Praxissemestervorbereitung und können zusätzlich Gegenstand eines Wahlmoduls sein.	4x				Keine E/A
2.3 Prüfungen sind modulbezogen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen festzustellen. Im Studienverlauf besteht eine angemessene Varianz der eingesetzten Prüfungsformen.			BremAkkVO §12 (4)				
Externe QF, Krit. 2.3	Die Wahl der Prüfungsform wird durch die Lehrenden bestimmt. In der PO sind bis zu zehn Prüfungsformen dokumentiert, von diesen werden, neben der Bachelorthesis, vier Formen im Syllabus erwähnt.		4x				Keine E/A
2.4 Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind der Fachkultur und dem Studienformat angemessen und geeignet, die in den Lernergebnissen beschriebenen Kompetenzen aufzubauen.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.4	Praxisbezogene Gruppenarbeiten werden häufig als Lernform eingesetzt. Interdisziplinärer Austausch mit anderen Studiengängen wurde seitens der Studierenden in höherem Maße gewünscht.	Die Wahlpflichtmodule können im Regelfall und das Bachelorprojekt kann gelegentlich fächerübergreifend belegt werden. Bei den Pflichtveranstaltungen ist dies aufgrund der Studierendenzahlen momentan nicht realisierbar.	4x				Keine E/A
2.5 Lehren und Lernen ist studierendenzentriert gestaltet und eröffnet Freiräume für selbstgestaltetes Studium.			BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.5	- Durch die Zahl der Wahlpflichtfächer ist hier die Selbstgestaltung gegeben. - Viele Grundlagenmodule, erst spät Wahlmöglichkeit / Möglichkeit der Spezialisierung		4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
2.6	Praxisanteile sind, sofern vorgesehen, ECTS-relevant und sinnvoll ins Curriculum integriert.		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 2.6			4x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
2.7	Nur duale Studiengänge: Die inhaltliche Abstimmung von Theorie- und Praxisphasen ist passend konzipiert, so dass ungeachtet der erhöhten Praxisanteile für die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gesorgt ist.		BremAkkVO §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.7	- Da beide Varianten (dual, nicht dual) sehr praxisorientiert sind, gelten die Anmerkungen zu 1.4 für beide Varianten gleichermaßen. - Wissenschaftliche Befähigung ist aufgrund der hohen Praxisanteile nur bedingt möglich. Die geforderten Praxisberichte beruhen nur wenig auf wissenschaftlicher Literaturrecherche. - Es ist die exakt gleiche theoretische Ausbildung wie bei nicht-dualen Variante angedacht		4x				Keine E/A
2.8	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft an diese an.		BremAkkVO §11 (3), §12 (6)				
Externe QF, Krit. 2.8	n/a						
2.9	Nur weiterbildende Master-Studiengänge: Die eingesetzten Lern- und Studienmaterialien entsprechenden fachdidaktischen Anforderungen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 2.9	n/a						
3. Zulassung zum Studium							
3.1	Die Zugangs- bzw. Eingangsvoraussetzungen sind formalisiert und inhaltlich begründet; Zulassungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sind für alle Beteiligten klar und transparent geregelt.		BremHG §33, §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.1	Die Eingangsvoraussetzungen sind in der Prüfungsordnung transparent geregelt.		4x				
3.2	Die Vorgaben gemäß §35 BremHG zur Immatrikulation beruflich Qualifizierter ohne formale Hochschulzugangsberechtigung werden berücksichtigt (Immatrikulation für max. 4 Semester bei glaubhaft angestrebter HZB).		BremHG §35				
Externe QF,	Die Anerkennung ohne formale HZB ist in der Prüfungsordnung berücksichtigt.		4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Krit. 3.2							
3.3	Die Anerkennung von Kompetenzen, die an anderen Hochschulen erworben wurden, ist klar und transparent geregelt.		BremHG §56 (1)				
Externe QF, Krit. 3.3	Die Anerkennung ist in der Prüfungsordnung transparent geregelt.		4x				
3.4	Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen ist klar und transparent geregelt.		Drs. AR 95/2010 (2.)				
Externe QF, Krit. 3.4	- Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in der Prüfungsordnung in § 18 a geregelt. - Umfasst insbesondere auch außerhochschulische Kompetenzen		4x				
3.5	Die Übergangskriterien vom Bachelor in den Master sind transparent und klar geregelt (konsekutiv: erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, weiterbildend: qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. min. einem Jahr).		BremAkkVO §5 (1)				
Interne QF, Krit. 2.1	Nicht relevant						
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechende Studiengänge relevant):							
3.6	Nur duale Studiengänge: Sofern Kooperationsunternehmen/-einrichtungen an der Auswahl von Studierenden beteiligt sind, wird dies angemessen dokumentiert.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 3.5			4x				
4. Studierbarkeit							
4.1	Der Studienbetrieb ist verlässlich und planbar organisiert. Dies beinhaltet die weitestgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, so dass ein Abschluss in Regelstudienzeit möglich ist.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (3)				
Externe QF, Krit. 4.1	Positiv anzumerken, ist die prozentuale Gewichtung der Note pro Modul.		4x				
Interne QF, Krit. 2.2			x				
4.2	Die Arbeitsbelastung der Studierenden (Workload) ist angemessen und realistisch eingeschätzt. Es gibt innerhalb des Studiengangs keine Module mit größeren Abweichungen vom beschriebenen Arbeitsaufwand.		BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 4.2	- siehe dazu die Anmerkungen zu 9.5, für die duale Variante ist hier Klärung gewünscht. Für "nicht-dual" ist dieses Kriterium erfüllt.	Der Zeitaufwand für die Module in beiden Varianten wird	2x	2x	1x		

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	- Der Workload erscheint durch die Belegung der vorlesungsfreien Zeit mit TPT Modulen als hoch. Aufbereitung der TPT Module sowie mögliche Prüfungswiederholungen erscheint zeitkritisch für die Dual-Studierenden. - Da in der vorlesungsfreien Zeit gearbeitet im Unternehmen gearbeitet wird, fehlt ggf. Zeit für das Nachholen von Klausuren - Erfüllt für die nicht-duale Variante, nicht erfüllt für die duale Variante. Zusätzlicher Aufwand steht im dualen Studiengang bei den TPT-Modulen zu vermuten. Die systematische Auslagerung von SWS in die TPT wird nicht durch Neubewertung des Arbeitsaufwands Rechnung getragen. Wechsel in andere Studienstandorte wird erschwert. Gemeinsam mit Projekt sehe ich keine 30 Stunden gegeben, zumal vorlesungsfreie Zeiten fehlen. Denkbar wäre, Pflichtmodule herauszunehmen, um die Belastung insgesamt zu verringern. TPT beinhalten nicht nur den konkreten Arbeitsaufwand, sondern auch zusätzlich eine Dokumentationspflicht. Daher sollte an anderer Stelle eine Arbeitsentlastung herbeigeführt werden. Alternativ ist eine Entzerrung denkbar, indem das Studium auf 8 statt auf 7 ausgelegt ist.	in der neu hinzugefügten Einleitung zum Modulhandbuch dargestellt. Hier wird der Zeitrahmen für das Selbststudium in beiden Varianten gegenüber gestellt. Etwa ein Drittel der Arbeitszeit pro Modul ist in der vorlesungsfreien Zeit verortet. Bei ISMI dual ist nur ein Sechstel der Arbeitszeit den TPT-Modulen zugeordnet, derart dass genügend Zeit zur Prüfungsvorbereitung verbleibt. Die Unternehmen sind im Rahmen der organisatorischen Verzahnung gehalten, darauf Rücksicht zu nehmen. Die TPT-Berichte stellen keinen zusätzlichen Mehraufwand dar, da sie sich mit Anwendungen der Studieninhalte aus dem jeweiligen Semester auseinandersetzen und daher zum Kompetenzgewinn in den betreffenden Modulen				Keine E/A (aufgrund der Stellungnahme)	Keine E/A Siehe Fußnote S.2

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
		beitragen. Die TPT-Modulbeschreibungen wurden diesbezüglich ergänzt und die Prüfungsform „Portfolio“ wurde entfernt. Der TPT-Bericht ist demnach eine Studienleistung, die am Lernort des Unternehmens innerhalb der Arbeitszeit erbracht wird.					
4.3	Die Studierbarkeit ist durch eine belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Dazu gehört, dass die Module min. 5 ECTS umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmefälle sind schlüssig begründet.		BremAkkVO §12 (5) AT BPO/MPO §4 (1), (2)				
Externe QF, Krit. 4.3	Muss jedes Modul mit Prüfung abschließen? Zeitkritisch betrachten.		4x				Keine E/A
Interne QF, Krit. 2.3							
4.4	Der Studiengang ist in thematisch und zeitlich abgegrenzte Studieneinheiten (Module) gegliedert, die sich über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken.		BremAkkVO §7 (1)				
Interne QF, Krit. 2.4			X				
4.5	Für den Arbeitsaufwand pro Semester sind 30 ECTS zu Grunde gelegt, wobei ein ECTS-Leistungspunkt einem Zeitaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden entspricht.		BremAkkVO §8 (1)				
Interne QF, Krit. 2.5			X				
4.6	Je Studiengang (Ausnahme: Double Degrees) wird nur ein Abschluss vergeben, wobei der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Regelabschluss angelegt ist, der Masterabschluss als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Es wird ein Grad verliehen, der gemäß BremAkkVO für das jeweilige Fach vorgesehen ist.		BremAkkVO §3(1), §6(1), (2) AT BPO/MPO §2 (1), (2)				
Interne QF, Krit. 2.6			X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
4.7	Die Vorgaben zur Regelstudienzeiten sind eingehalten (Bachelor: sechs, sieben oder acht Semester, Master: zwei, drei oder vier Semester; Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Vollzeit-Studiengänge: zehn Semester).		BremAkkVO §3 (2); AT BPO/MPO §3 (1)				
Interne QF, Krit. 2.7			X				
4.8	Die Vorgaben für die Mindestanzahl erreichter ECTS für den jeweiligen Abschluss sind eingehalten (Bachelor: mindestens 180 ECTS, Master: in der Regel mindestens 300 ECTS inklusive des vorangehenden Studiums)		BremAkkVO §8 (2)				
Interne QF, Krit. 2.8			X				
4.9	Die Vorgaben für Abschlussarbeiten (inhaltlich: Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten; strukturell: Umfang von 6 bis 12 ECTS im Bachelor und 15 bis 30 ECTS im Master) sind berücksichtigt.		BremAkkVO §4 (3), §8 (3) AT BPO §8 (1)/ MPO §8 (1), (7)				
Interne QF, Krit. 2.9			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
4.10	Nur berufsbegleitende Studiengänge: Studentische Arbeitszeit und Regelstudienzeit sind so angepasst, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf gegeben ist.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (3.)				
Externe QF, Krit. 4.5	n/a						
5. Internationalität							
5.1	Die strukturelle Möglichkeit für einen Auslandsaufenthalt im Studienverlauf ist gegeben (Mobilitätsfenster).		BremAkkVO §12 (1)				
Externe QF, Krit. 4.4	Gute Einbettung des Auslandsaufenthalts in das Curriculum, gute Sichtbarkeit für zukünftige Studierende durch Auslandsbörse.		4x				
Interne QF Krit. 3.1							
5.2	Für die Realisierung von Auslandsaufenthalten existieren geeignete Partnerhochschulen und geeignete Verfahren zur Anerkennung erbrachter Leistungen (Learning Agreements).		AT BPO/MPO §6 (3)				
Interne QF,			X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
Krit. 3.2							
5.3	Die Studiengangsgestaltung bietet Möglichkeiten zur „Internationalisierung zu Hause“ (Angebot von mindestens einem Modul in einer Fremdsprache Integration interkultureller Kompetenzen im Curriculum Sprachkurs-Angebote)		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.3			X				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
5.4	Die Ausweisung als „Internationaler Studiengang“ geht einher mit international ausgerichteten Inhalte, Lehre in min. einer Fremdsprache und einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt. Zentrale Ordnungsmittel liegen auf Englisch vor.		HSB-intern				
Interne QF, Krit. 3.6			X				
6. Informationen, Beratung und Betreuung für Studierende und Studieninteressierte							
6.1	Der Studiengang ist transparent dokumentiert. Alle Beteiligten haben rechtzeitig Zugang zu den relevanten Informationen und werden ggf. rechtzeitig über Änderungen informiert.		Drs. AR 20/2013 (2.8)				
Externe QF, Krit. 5.1	Sowohl Qualifikationsziele als auch Aufbau, Struktur und Ablauf sind gut dokumentiert.		4x				
6.2	Es existieren Angebote/Maßnahmen/Konzepte, die die unterschiedlichen Studieneingangsvoraussetzungen der Studienanfänger_innen berücksichtigen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.2			4x				
6.3	Den Studierenden stehen angemessene fachliche und überfachliche Studienberatungs- und Betreuungsangebote offen.		Drs. AR 20/2013 (2.4)				
Externe QF, Krit. 5.3	Direkter Kontakt zu Lehrenden bei Beratungsbedarf seitens der Studierenden.		4x				
6.4	Die Studienorganisation wird den Ansprüchen einer heterogenen Studierendenschaft gerecht und berücksichtigt die Konzepte der HSB zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Erkrankung sind berücksichtigt.		BremAkkVO §15				
Externe QF, Krit. 5.4			4x				
6.5	Das Modulhandbuch ist veröffentlicht und steht Studierenden als zentrales Informationsmedium zur Verfügung. Es wird anlassbezogen/regelmäßig aktualisiert.		HSB-intern				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Interne QF, Krit. 3.4			x				
6.6	Der Studiengang stellt sicher, dass Studierende gemäß der Vorgaben des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen bei größeren individuellen Verzögerungen im Studienverlauf zu einer Studienberatung eingeladen werden.		AT BPO/ MPO §6 (3)				
Interne QF, Krit. 3.5			x				
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
6.7	Nur duale Studiengänge: Eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Praxisphasen ist gewährleistet.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.5	Die Betreuung wird durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet, bpsw. durch Kooperationsvereinbarung mit den Projektpartnern. Überprüfung findet statt.		4x				
6.8	Nur duale/weiterbildende Studiengänge: Dem besonderen Informations- und Beratungsbedarf dual oder weiterbildend Studierender ist Rechnung getragen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (4.)				
Externe QF, Krit. 5.6	Die im Studiengang gepflegte Politik der Offenen Tür der Lehrenden wurde durch die Studierenden bestätigt. Ebenso stehen die Dualbeauftragten für Beratung zur Verfügung.		4x				
7. Ressourcen							
7.1	Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.1			4x				
7.2	Es stehen geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung zur Verfügung.		BremAkkVO §12 (2)				
Externe QF, Krit. 6.2			4x				
7.3	Die Durchführung des Studiengangs erfolgt mit einer angemessenen sächlichen Ressourcenausstattung (Räume, IT etc).		BremAkkVO §12 (3)				
Externe QF, Krit. 6.3	- die Studierenden wünschen sich mehr studentische Arbeitsplätze, es ist wohl immer etwas Kreativität gefragt, sich einen Platz zu organisieren, da die generelle Auslastung hoch ist. Verbesserungen würden hier gerne gesehen.	Die Knappheit von Arbeitsplätzen am Standort ZIMT betrifft nicht nur die Medi-	1x	3x		E	E

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	- Laut Studierendenmeinung ist die Bibliothek nur unzureichend ausgestattet, was als Mangel wahrgenommen wird. Ebenso erscheint die Raumsituation bei hoher Auslastung nicht immer ausreichend für Projektarbeiten oder wissenschaftliche Arbeit zu sein. - Einheitliche Meinung aller am Verfahren Beteiligten ist, dass die frei zugänglichen Plätze für individuelles Lernen aufgestockt werden sollten. - Freie Arbeitsplätze / Stillarbeitsmöglichkeiten stehen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Bibliothek im Gebäude selbst hält keine Literatur, daher insbesondere auch keine Lehrbücher vor; Studierende wenden sich hierzu an ihre Lehrenden.	eninformatik, sondern alle dort verorteten Studiengänge. Es ist notwendig, am ZIMT mehr Arbeitsplätze für das Selbststudium und Räume für soziale Kontakte zwischen Studierenden bereit zu stellen. Die ehemalige Bibliothek ist ein solcher Raum und wurde im Herbst 2020 umgebaut. Um der digitalen Transformation mit zunehmender hybridlehre Rechnung zu tragen, werden zusätzliche online-Arbeitsplätze mit akustischer Abschirmung, ähnlich wie in einem Sprachlabor benötigt. Arbeitsplätze im Foyer, wie sie momentan verfügbar sind, wären hierfür ungeeignet. Da die wesentliche Literatur digital verfügbar ist, wird keine Bibliothek im klassischen Sinne benötigt. Allerdings müssen, wie oben beschrie-					

Qualitätsfeststellung						Bewertung		
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:	
		ben Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sein, z.B. auch um das digitale Angebot der SUUB in Räumen am ZIMT besser nutzbar zu machen.						
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)								
7.4	Nur duale Studiengänge: Mindestens 40% des Lehrangebots werden von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfüllen.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)					
Externe QF, Krit. 6.4	Das Lehrangebot ist in ausreichend durch Professoren/Professorinnen gewährleistet.		4x					
7.5	Nur weiterbildende Studiengänge: Die Kontinuität und Nachhaltigkeit des Studienangebots ist durch eine ausreichende Hauptamtlichkeit des Lehrpersonals sichergestellt.		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (5.)					
Externe QF, Krit. 6.5	n/a							
8. Kooperationen								
8.1	Umfang und Art von Kooperationen mit Unternehmen/nicht-hochschulischen Einrichtungen sind vertraglich geregelt.		BremAkkVO §9 (1) und §19					
Externe QF, Krit. 7.1	LOI sind mit 4 Unternehmen vereinbart, Kooperationsverträge stehen noch aus.		4x					
Interne QF, Krit. 4.1								
8.2	Umfang und Art von Kooperationen mit anderen Hochschulen sind schriftlich vereinbart. Das erforderliche Lehr- und Prüfungsangebot bei den Partnern ist sichergestellt.		BremAkkVO §20 (1)					
Externe QF, Krit. 7.2	- Wird u.a. in Form eines Learning Agreements geregelt. - Auf Hochschulebene, nicht Studiengangsebene		4x					
Interne QF, Krit. 4.2								
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)								
8.3	Nur duale Studiengänge: Es ist sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch im Falle unerwarteter Änderungen in		BremAkkVO §12 (6); Drs. AR					

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
der Kooperation zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieb abschließen können. Der Status der Studierenden im Falle des Abbruchs von Ausbildung oder Studium ist klar und transparent geregelt.			95/2010 (5.)				
Externe QF, Krit. 7.3			4x				
Interne QF, Krit. 4.3			x				
8.4 Nur Joint Degree-Programme gem. Definition der BremAkkVO: Die besonderen Anforderungen gem. §10, §16 und §33 BremAkkVO werden berücksichtigt.			BremAkkVO §10, 16, 33				
Externe QF, Krit. 7.4	n/a						
Interne QF, Krit. 4.4							
9. Qualitätsmanagement & Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung des Studiengangs							
9.1 Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, das auf kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität zielt.			BremAkkVO §17 (1)				
Externe QF, Krit. 8.1	- Ja, die FEP Pläne werden intensiv ausgearbeitet und ermöglichen eine strukturelle Entwicklung der Studiengänge. - Hat mir sehr gut gefallen, vielen Dank.		4x				
9.2 Der Studienerfolg wird durch geeignete Instrumente (unter anderem regelmäßige Befragungen der Absolvent_innen und Studierenden) festgestellt und auf dieser Basis Maßnahmen zur Weiterentwicklung abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §14, § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.2	Studiengangsevaluationen werden fortlaufend durchgeführt. Alumni waren in Befragung anwesend.		4x				
9.3 Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert und aus den Ergebnissen ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO §12 (5)				
Externe QF, Krit. 8.3	Eine Befragung der Studierenden findet regelmässig statt.		4x				
9.4 Die Studiengangsqualität wird regelmäßig unter Beteiligung von externen Experten aus Wissenschaft und Praxis, Studierenden und Absolvent_innen festgestellt und ggf. Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt.			BremAkkVO § 18 (1)				
Externe QF, Krit. 8.4	Die Beteiligung externer Experten ist u.a. durch die Besetzung der Gutachtergruppen in den Akkreditierungsverfahren gegeben.		4x				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
Zusatzkriterien (nur zu integrieren, sofern für entsprechenden Studiengang relevant)							
9.5 Nur duale Studiengänge: Es existieren systematische und lernortübergreifende Maßnahmen zur Sicherung der Kontinuität und Qualität des Lehrangebots.			BremAkkVO §12 (6); Drs. AR 95/2010 (7.)				
Externe QF, Krit. 8.5	- Im Rahmen der dualen Variante des Studiengangs sind die industriellen Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit verortet. Im Vergleich zu der nicht-dualen Variante werden für viele Veranstaltungen 5 statt 6 ETCS vergeben, wenn man die Variante dual und nicht-dual vergleicht. Die fehlenden ETCS scheinen für die TPT-Module verwendet zu werden, dies erscheint als Zusatzaufwand für die Studierenden des dualen Studiengangs. Isoliert betrachtet würde also entweder für ein und dieselbe Veranstaltung im dualen Studiengang weniger Aufwand als in der nicht-dualen Version veranschlagt, oder in Summe für die Erreichung eine bestimmten ETCS-Zahl mehr Aufwand (zusätzliche TPT-Module) gefordert. Insbesondere wäre der Zeitaufwand für die TPT Berichte (schriftliche Ausarbeitung) zu nennen, die einen mehr-Aufwand für die Studierenden des dualen Studiengangs darzustellen scheinen. Zusätzlich wäre zu klären in wie fern der Zeitrahmen für die Erstellung dieser Berichte die Vorbereitung von Prüfungsphasen tangiert, damit ausgeschlossen werden kann, dass hierdurch ein Nachteil für die Studierenden des dualen Studiengangs gegenüber denen der nicht-dualen Variante entsteht. Insgesamt gehe ich davon aus, dass aufgrund der großen Erfahrung mit anderen dualen Studiengängen hier ein schlüssiges Gesamtkonzept vorliegt, allerdings würde ich mir eine genauere Dokumentation der studentischen Arbeitszeit und der Chancengleichheit für Prüfungen im Vergleich der beiden Varianten dual und nicht-dual wünschen. - Laus Aussage der Lehrenden existiert nur ein Lernort („praxisintegrierter dualer Studiengang“, anstelle eines „ausbildungsintegrierenden dualen Studiengangs“), daher nicht zutreffend.	Der Zeitaufwand für die Studiengangsvarianten wird in der Einleitung zum Modulhandbuch neu beschrieben, vgl. Abschnitt 4.2. Die organisatorische Verzahnung der Lernorte wird durch einen Beirat gewährleistet, der regelmäßig tagt und aus Vertreter*innen der Unternehmen und der Hochschule besteht. Darüber hinaus beschäftigt die Fakultät eine Koordinatorin für die dualen Programme der Fakultät als ständige Ansprechpartnerin für Unternehmen, Studierende und Lehrende. Die vertragliche Verzahnung ist Gegenstand eines Kooperationsvertrags und zusätzlicher vertraglicher Vereinba-	2x	1x	1x	Keine E/A (aufgrund der Stellungnahme)	Keine E/A Siehe Fußnote S.2

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
	Die duale Variante bietet aus Sicht des Gutachters jedoch kein schlüssiges Studiengangskonzept gemäß § 12 (6) BremAkkVO. Hier ist aus der Begründung folgendes herauszuziehen: „Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“ Eine hinreichende organisatorische und inhaltliche Verzahnung war für den Gutachter auch unter Berücksichtigung der TPT-Module ausdrücklich nicht zu erkennen.	rungen zwischen Studierenden und Unternehmen. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte wird durch Dualbeauftragte und Studienangangsleitung seitens der Hochschule und durch Betreuer*innen seitens der Unternehmen gewährleistet. Sie ist bezogen auf den Kompetenzerwerb im Modulhandbuch niedergelegt. Die Modulbeschreibungen der TPT-Module wurden diesbezüglich um fachspezifische Beispiele für die Verzahnung aus Lehrinhalten der einzelnen Semester erweitert. Die Kritik einer nicht erkennbaren Verzahnung der Lernorte ist unberechtigt. Grundlage des dualen Studiengangskonzeptes ist ein Positionspapier des Wissenschaftsrates „Empfehlungen zur Entwicklung					

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
	Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien						
		des dualen Studiums" Drs. 3479-13, Okt. 2013, https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.html					
10. Kriterien, die die Studiengangsdokumentation betreffen							
10.1 Es liegt eine genehmigte fachspezifische Prüfungsordnung bzw. ein entsprechender genehmigungsfähiger Entwurf inklusive eines Testats der Rechtsstelle vor. Die gesetzlich vorgesehenen Gremien haben der Ordnung zugestimmt. Die Studienkommission wurde beteiligt.			AT BPO §1, §7				
Interne QF, Krit. 5.1			X				
10.2 Aus der Prüfungsordnung geht klar hervor, welche Noten mit welcher Gewichtung in die Gesamtnote eingehen.			AT BPO/MPO §13 (3) und (4)				
Interne QF, Krit. 5.2			X				
10.3 Das Modulhandbuch entspricht den QM-Standards der HSB (Vorlage Modulbeschreibung) und berücksichtigt somit die Vorgaben gemäß BremAkkVO zu den Mindestangaben von Modulbeschreibungen.			BremAkkVO §7 (2)				
Interne QF, Krit. 5.3			X				
10.4 In den Modulbeschreibungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme über den Studienverlauf betrachtet moderat eingesetzt. Es werden Hinweise zur Vorbereitung auf die Teilnahmen gegeben (z.B. Literaturangaben).			BremAkkVO §7 (2) und (3)				
Interne QF, Krit. 5.4			X				
10.5 Modulhandbuch und Studienverlaufsplan sind widerspruchsfrei zur korrespondierenden Prüfungsordnung.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.5			X				
10.6 Diploma Supplement: Es liegt ein Diploma Supplement vor, das den gängigen Vorgaben (z.B. durch Verwendung der HRK-Vorlage) entspricht.			BremAkkVO §6 (4) AT BPO/MPO §21 (2)				
Interne QF, Krit. 5.6			X				

Qualitätsfeststellung						Bewertung	
	Ergebnisse der Feststellungsprozesse Externe Qualitätsfeststellung: Fachlich-inhaltliche Kriterien Interne Qualitätsfeststellung: Formale und hochschulinterne Kriterien	Stellungnahme Fakultät	Erfüllt	Teilw. erfüllt	Nicht erfüllt	Bewertungs-vor-schlag	Ergebnis des QM-Rats:
10.7 Kennzahlen und Befragungsergebnisse gemäß Leitfaden Studiengangsdokumentation liegen vor.			HSB-intern				
Interne QF, Krit. 5.7			X				

Hochschule Bremen · Flughafenallee 10 · D-28199 Bremen

QM-Rat der HS Bremen

Stellungnahme der Fakultät 4 zur Bewertung der Qualitätsfeststellung im Reakkreditierungsverfahrens ISMI und zur Einführung einer neuen dualen Studiengangsvariante in ISMI

Sehr geehrte Mitglieder des QM Rates,
sehr geehrte Frau Brümmer-Kock,

zunächst möchten wir uns für die bisherige Unterstützung im Reakkreditierungsverfahren ISMI bedanken. Im Rahmen des Verfahrensschrittes zur „Bewertung der Qualitätsfeststellung“ möchten wir die Möglichkeit nutzen, als Fakultät eine fristgerechte Stellungnahme zu den Ergebnissen des Feststellungsprozesses abzugeben, weil wir glauben, dass es bei der Bewertung durch die Gutachter zu Missverständnissen unseres dualen Konzepts gekommen ist. Diese Missverständnisse möchten wir gerne unter Bezug auf die Gutachtermeinungen ausräumen. Im Wesentlichen sind es drei Aspekte:

1. Workload der TPT-Module (vgl. Gutachter-Bewertung 4.2 und 9.5)
2. Gleichbehandlung der dualen und nicht-dualen Variante (vgl. Gutachter-Bewertung des Kriteriums 9.5 (gehört u.E. eher zu 4.2))
3. Inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung (vgl. Gutachter-Bewertung des Kriteriums 9.5)

Ergänzen möchte ich, dass wir es sehr bedauern, dass die schriftlich monierten Punkte nicht bereits im Audit von den Gutachtern angesprochen wurden. So hätten wir Gelegenheit gehabt, die jetzt sichtbar gewordenen Verständnisprobleme direkt im Gutachtergespräch zu klären. Das Audit selbst verlief aus unserer Perspektive reibungsarm. Es wurden nur relativ wenige und eher unterstützende Fragen formuliert. Wir glauben darüber hinaus, dass bereits in unseren bisherigen Unterlagen zur Selbstdokumentation die nun beanstandeten Punkte gut erläutert wurden, denn ihnen ging ein fakultätsinterner ausführlicher und konstruktiver Klärungsprozess voraus, den wir dann verschriftlicht hatten.

Dennoch haben wir das Gutachter-Feedback zum Ausgangspunkt und als Anregung genommen, um noch einmal kritisch auf die Unterlagen zu schauen und um die inhaltliche Verzahnung noch transparenter zu formulieren. Hierzu haben wir das Modulhandbuch an folgenden Stellen überarbeitet:

Bremen, 24.03.2021

Fakultät 4
Elektrotechnik und Informatik
Prof. Andreas Teufel
Studiendekan Informatik

Flughafenallee 10
28199 Bremen
T +49 421 5905 5436
H +49 179 3920 232
Andreas.Teufel@hs-bremen.de
→ hs-bremen.de

Straßenbahn/Bus
Haltestelle
Neuenlander Kämpfe
Linien 6, 52

Dem Modulhandbuch wird eine Einleitung vorangestellt, in der die inhaltliche Verzahnung, die Definition des Selbstlernanteils und der Workload beider Studiengangsvarianten transparent dargestellt werden. In den Modulbeschreibungen 1.6 – 4.6 wird die inhaltliche Verzahnung zu den übrigen Modulen des jeweiligen Semesters durch die Beschreibung des zugehörigen Kompetenzerwerbs aus den anderen Modulen dargestellt.

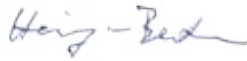
Die Einführung zu unserer Stellungnahme unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte 1 – 3 finden Sie auf der nächsten Seite. Die konkrete Korrelation/Bezugnahme zu den Punkten der Gutachter finden Sie im Dokument „Bewertung der Qualitätsfeststellung“. Die genannten Änderungen des Modul-handbuchs finden Sie im überarbeiteten Teil E der Studiengangsdokumentation.

Wir hoffen, mit diesen Änderungen die Grundlage für einen positiven Bescheid in der Reakkreditierung gelegt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Andreas Teufel
Studiendekan Informatik



Prof. Dr. Martin Hering-Bertram
Studiengangsleiter ISMI

Stellungnahme der Fakultät 4 zur Bewertung der Qualitätsfeststellung im Reakkreditierungsverfahrens ISMI und zur Einführung einer neuen dualen Studiengangsvariante in ISMI

Die Gutachter im Audit des Reakkreditierungsverfahrens ISMI üben Kritik an Inhalt und Struktur der geplanten dualen Studiengangsvariante. Wir sind als Studiengang und Fakultät überzeugt, diese Punkte vollständig klären zu können, da sie, wie wir glauben, auf Missverständnissen beruhen. Deshalb möchten wir mit dieser Stellungnahme eine Präzisierung vornehmen.

1. Workload

Hier befürchten die Gutachter, dass die Studierenden a) einen erhöhten Workload haben und b), dass es zu Kollisionen mit der zweiten Prüfungsphase (Wiederholungsklausur) kommen könnte. Diese Gefahr besteht nicht.

1.a) Das TPT-Modul setzt sich zusammen aus der im Betrieb verbrachten Selbstlernphase sowie einem kurzen Bericht, der die betrieblichen Aufgaben und die inhaltliche Verzahnung zwischen den curricularen Modulen und der Betriebspraxis reflektiert. Dieser kurze Bericht wird in der betrieblich verbrachten Selbstlernphase erbracht, ist also Teil dieser Praxisphase und stellt somit keinen erhöhten Aufwand dar. Darüber hinaus ist das Unternehmen in die Erstellung mit einbezogen, so dass die inhaltliche Verzahnung vertieft wird.

1.b) Ergänzend zum Kooperationsvertrag erhalten die Unternehmen eine Handreichung, die sie zur Berücksichtigung der Semestertermine und zu den Anforderungen der TPT-Module informiert. Zusammen mit der engen Kooperation der Koordinatorin für das Duale Studium und den Unternehmen sowie dem professoralen Dual-Beauftragten sind solche Kollisionen ausgeschlossen. Genau um dies sicherzustellen, gibt es die im Selbstbericht ausführlich beschriebene organisatorische Verzahnung. Darüber hinaus ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der dual gebundene Selbstlernanteil pro Modul 30 Stunden von insgesamt 124 Stunden Selbstlernanteil pro Modul umfasst.

2. Gleichbehandlung

Die Gleichbehandlung zwischen der nicht-dualen und dualen Studiengangsvariante ist gewährleistet, weil es wie oben erläutert keine Mehrbelastung gibt und darüber hinaus auch die Selbstlernanteile der nicht-dual Studierenden definiert sind. Vergleiche hierzu die überarbeitete Einleitung zum Modulhandbuch ISMI.

3. Inhaltliche Verzahnung

Den Gutachtern wurde die inhaltliche Verzahnung nicht klar (genug). Wir haben dies zum Anlass genommen, das Modulhandbuch dahin gehend zu überarbeiten, dass die Verzahnung in den TPT Modulen noch ausführlicher beschrieben wird (vgl. Modulhandbuch: 1.6, 2.6, 3.6, und 4.6). Wichtig ist uns zu betonen, dass der Kompetenzgewinn für die Studierenden in beide Richtungen geht: ins Unternehmen und in die Hochschule. So verstehen wir den Theorie-Praxis-Transfer und so wird er seit vielen Jahren erfolgreich in der Fakultät gelebt. Uns ist wichtig zu betonen, dass unsere dualen Programme den Empfehlungen des Wissenschaftsrats von 2013 und den Vorgaben der Bremischen Akkreditierungsverordnung sowie denen des Akkreditierungsrates folgen. Siehe:

<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.html>

<https://www.akkreditierungsrat.de/de/node/184>

https://www.transparenz.bremen.de/vorschrift_detail/bremen2014_tp.c.157871.de